

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 231.

Donnerstag den 18. August.

1864.

## Bekanntmachung.

Die wiederholt gemachte Wahrnehmung, daß auf fiscalischen Chausseen nicht allenthalben diejenige Ordnung herrscht, deren Aufrechterhaltung im wohlverstandenen Interesse des auf denselben Statt findenden Verkehrs und zu Vermeidung von Unglück und sonstigen Unzuträglichkeiten unumgänglich notwendig ist, veranlaßt die unterzeichnete Königl. Amtshauptmannschaft und das Königl. Ober-Steuer-Inspectorat, diejenigen Strafbestimmungen des Gesetzes, die Erhebung des Chausseegeldes betreffend, vom 9. November 1833, welche erfahrungsmäßig am häufigsten übertreten werden, mit dem Bemerkten einzuschärfen, daß sämtliche Straßenbauofficianten und Gensdarmen von Neuem angewiesen worden sind, Contravenienten zur Verantwortung zu ziehen und nach Befinden bei der competenten Behörde anzuzeigen:

„Jedes Fuhrwerk, ohne Unterschied der Ladung und Bespannung, ist verbunden, auf gegebenes Zeichen, und zwar was die Post betrifft, mit dem Horne, bei andern Fuhrwerke aber nach dreimaligem Klatschen mit der Peitsche, dem entgegenkommenden auf die Hälfte des Gleises zur rechten Hand (dem hinter ihm herkommenden aber zur linken Hand) bei einem bis fünf Thaler Strafe auszuweichen.“

„Durch die Gräben zu fahren, in selbigen zu reiten, Vieh darin weiden zu lassen, die Gräbenböschung auszumähen, auf den Fußsteigen zu fahren oder zu reiten, ist verboten.“

„Die Fahrbahn darf nicht durch Anhalten oder auf irgend eine andere Weise gesperrt werden, die Gast- und Schankwirthhe, ingleichen die Schmiede, vor deren Behausung Solches geschieht, haften für die Contravenienten.“

„Außer den Straßenbaumaterialien dürfen keine Gegenstände irgend einer Art, weder auf der Chaussee noch in den Gräben abgeladen werden und daselbst liegen bleiben. Wer dagegen handelt, hat außer der gesetzlichen Strafe die Kosten der Begräumung zu tragen.“

„Derjenige Fuhrmann, der seine Zugthiere nicht fortwährend leitet und beaufsichtigt, sondern sie sich selbst überläßt, sich, ohne sie abgesträngt und festgebunden zu haben, von seinem Fuhrwerke entfernt, oder während des Fahrens auf dem Wagen schläft, fällt in die geordnete Strafe. Ist aber Unglück aus seiner Nachlässigkeit entstanden, so wird, nach Befinden, mit der Untersuchung gegen denselben verfahren.“

„Lastfuhrwerke aller Art dürfen nicht breiter als höchstens fünf Ellen Dresdner Maasß beladen werden, wer dagegen handelt, büßt mit einem bis fünf Thaler Strafe.“

„Wer an die Regie- und Aufsichts-Officianten die auf eine begangene Contravention gesetzte Strafe sofort bezahlt, soll mit weiterer Untersuchung verschont werden.“

### Hier nächst

wird das Ungehörniß, daß Führer von Handwagen oder derartigen mit Hunden bespannten Wagen diese Geschirre ohne eigene gehörige Leitung an der Wagendeichsel auf der Chaussee bergabwärts laufen lassen, hiermit wiederholt nachdrücklich untersagt, und bemerkt, daß Contravenienten in jedem Falle außer dem Erfasse der etwa veranlaßten Schäden mit — 10 Ngr. — zu bestrafen sind.

### Endlich wird daran erinnert,

daß das Befahren der Chaussee-Fußsteige mit Karren und Hundefuhrwerken und überhaupt mit allem mehr als einrädri gen, ingleichen auch mit nicht bloß durch Menschenkraft gezogenem einrädri gen Karrenfuhrwerke, ferner das Nebeneinanderfahren mehrerer Schub- und Handkarren gleichfalls bei — 10 Ngr. — Strafe für jeden Contraventionsfall verboten ist.

Leipzig, den 27. Juli 1864.

Königl. Amtshauptmannschaft.  
(L. S.) Dr. Plagmann.

Königl. Ober-Steuer-Inspectorat.  
(L. S.) Simon.

## Bekanntmachung.

Die zwischen Leipzig und Eilenburg courstrenden zwei täglichen Personen- und Pakereiposten erhalten vom 20. d. Mts. an ihre Abfertigung

aus Leipzig 11<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr Vormittags und 8 Uhr Abends,  
aus Eilenburg 10 Uhr Vormittags und 8 Uhr Abends.

Leipzig, den 13. August 1864.

Königliche Ober-Post-Direction.  
von Bahn.

## Bekanntmachung.

Die Jagd auf der Flur der Pfaffen- und Pesscher Mark soll von uns im Einverständnis mit den übrigen Grundstücksbesitzern vom 1. September d. J. an auf 6 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden.

Pachtlustige haben sich Dienstag den 23. dieses Monats Vormittags 11 Uhr an Rathsstelle einzufinden, ihre Gebote zu thun und darauf weiterer Beschlußfassung sich zu gewärtigen. Die Auswahl unter den Licitanten wird vorbehalten. Die Versteigerungs- und Pachtbedingungen liegen schon vor dem Termine an Rathsstelle zur Einsicht aus.

Leipzig, den 16. August 1864.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Julius Franke. Gerutti.

## Bekanntmachung.

Die Erd- und Maurer-Arbeiten an der Schleusenanlage des östlichen Theiles der Waisenhausstraße sollen auf dem Wege der Submission vergeben werden. Diejenigen, welche zur Ausführung dieser Arbeiten geneigt sind, werden aufgefordert, die Anschläge und Bedingungen auf dem Raths-Bauamte einzusehen und ihre Forderungen bis zum 22. August d. J. 6 Uhr Abends versiegelt daselbst abzugeben. — Leipzig, den 15. August 1864.

Des Raths Bau-Deputation.